

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18028 –**

Folgen der Vereinsgesetzänderung für Rockerclubs

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund einer Verschärfung des Vereinsgesetzes dürfen Mitglieder von Rockerclubs seit dem 16. März 2017 die Symbole ihrer Kutten mit den Abzeichen (Patches) ihrer Clubs bundesweit nicht mehr tragen, wenn eine einzelne Ortsgruppe (Charter bzw. Chapter) des Clubs verboten wurde. Auch an Clubhäusern oder auf Internetseiten dürfen die Symbole dann nicht mehr verwendet werden. Die Befürworter des Gesetzes sehen darin eine Möglichkeit, den Missbrauch des Vereinsrechts für Formen der Organisierten Kriminalität zu bekämpfen, da Vereinigungen insbesondere im Bereich krimineller Rockergruppierungen einen Deckmantel für vielfältige Formen der schweren und organisierten Kriminalität bieten können (<https://www.tagesschau.de/inland/hells-angels-kuttenverbot-101.html>).

Vordergründige Intention hinter der Gesetzesverschärfung sei es nach Angaben eines Berliner Oberstaatsanwaltes, der die dortige Abteilung für Rockerkriminalität leitet, den Rockergruppen so ihre „Bedrohlichkeit“ in der Öffentlichkeit zu nehmen (<https://www.vice.com/de/article/yw7g5g/bandidos-hells-angels-mc-ein-staatsanwalt-erklaert-warum-das-kuttenverbot-rocker-so-angreift>).

Kritiker einschließlich der betroffenen Rockergruppen sprechen dagegen von Sippenhaft, Diskriminierung und Willkür, da damit auch unbescholtene Mitglieder unbescholtener Vereine kriminalisiert und stigmatisiert würden. So sind viele Clubs gezwungen, ihre Vereinshäuser neu zu dekorieren, soweit dort nun verbotene Symbole zu sehen waren. Theoretisch müssten sogar einschlägige Tattoos von Rockerclubs in der Öffentlichkeit abgedeckt werden. Hinzu kommen wirtschaftliche Einbußen für Motorradclubs, die mit dem Verkauf von Abzeichen und Symbolen etwa auf Kleidungsstücken viel Geld verdient hatten. Regionale Vertreter der Rockerclubs Hells Angels, Bandidos und Gremium MC haben 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingereicht (<https://www.stern.de/panorama/stern-crime/hells-angels-und-bandidos-klagen-gegen-kuttenverbot-7879720.html>). Zwar obliegt die Umsetzung des Vereinsgesetzes den Landesbehörden, da sich aber auch Bundespolizeibehörden im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität mit der sogenannten Rockerkriminalität befassen, sehen die Fragestellerinnen und Fragesteller die Bundesregierung in der Mitverantwortung, eine Evaluation

der bisherigen Auswirkungen der Vereinsgesetzänderung von 2017 vorzunehmen (https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html).








1. Welche Ortsgruppen (Charter bzw. Chapter) von welchen Rockerclubs (einschließlich rockerähnlicher Vereinigungen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 wann und in welchen Bundesländern verboten (Clubs bitte namentlich nennen)?







Seit 2017 wurden am 18. Oktober 2017 das Hells Angels Charter Concrete City/NW durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen sowie am 19. Juni 2018 bundesweit die rockerähnliche Gruppierung Osmanen Germania BC durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verboten.








2. Welche überregional oder international organisierten Rockerclubs einschließlich rockerähnlichen Vereinigungen in der Bundesrepublik dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Abzeichen und Symbole aufgrund von Verboten einzelner Ortsgruppen nicht mehr tragen?








Welche Abzeichen und Symbole betrifft dies im Einzelnen genau?

Die Verbote aufgrund des Tatbestands laut § 9 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) betreffen die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Gruppierungen in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Abzeichen und Symbole:

Gruppierung	Abzeichen
Bandidos MC	Top-Rocker:  Center-Patch: 
Chicanos MC	Top-Rocker:  Center-Patch: 
Commando 81 Borderland	keine spezifischen Abzeichen vorhanden
Diablos MC	Top-Rocker:  Center-Patch: 
Gremium MC	
Härte Plauen	Top-Rocker:

Gruppierung	Abzeichen
	<p data-bbox="604 322 884 412"></p> <p data-bbox="604 418 762 450">Center-Patch:</p> <p data-bbox="604 510 866 757"></p>
<p data-bbox="180 792 384 824">Hells Angels MC</p>	<p data-bbox="604 792 751 824">Top-Rocker:</p> <p data-bbox="620 860 890 981"></p> <p data-bbox="604 987 762 1019">Center-Patch:</p> <p data-bbox="612 1070 959 1218"></p>
<p data-bbox="180 1240 336 1272">Mongols MC</p>	<p data-bbox="604 1240 751 1272">Top-Rocker:</p> <p data-bbox="604 1272 866 1370"></p> <p data-bbox="604 1377 762 1408">Center-Patch:</p> <p data-bbox="612 1451 879 1653"></p>
<p data-bbox="180 1666 408 1697">Oder City Kurmark</p>	

Gruppierung	Abzeichen
	
Osmanen Germania BC	
Red Devils MC	<p>Top-Rocker:</p>  <p>Center-Patch:</p> 
Red Legion	<p>Top-Rocker:</p>  <p>Center-Patch:</p> 
Red Nation	<p>Top-Rocker:</p> 

Gruppierung	Abzeichen
	Abzeichen Center-Patch: 
Satudarah Maluku MC	Top-Rocker:  Center-Patch: 
Schwarze Schar MC/Schwarze Jäger MC	Top-Rocker:   Center-Patch:  
X-Team	

Gruppierung	Abzeichen
	

3. Wie haben die verschiedenen davon betroffenen Rockervereine einschließlich rockerähnlichen Vereinigungen jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung auf die im März 2017 in Kraft getretene Änderung des Vereinsgesetzes im Einzelnen reagiert?

Die betroffenen Vereine haben in der Regel schnellstmöglich alle öffentlich sichtbaren verbotenen Symbole z. B. an den Clubhäusern entfernt und sind in der Öffentlichkeit nicht mehr in ihren Kutten aufgetreten. Zudem entfernten sie die Abzeichen von ihren Fahrzeugen und im öffentlichen Internet.

Weiterhin haben der Bandidos MC, Hells Angels MC und Gremium MC 2017/2018 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht.

Der Hells Angels MC Nomads veranstaltet jährlich eine Demonstration unter dem Motto „Freedom is our religion“ in Berlin, um gegen die Änderung des VereinsG zu demonstrieren.

4. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Änderung des Vereinsgesetzes im März 2017 Verstöße gegen das Verbot von Abzeichen und Symbolen von Rockerclubs oder rockerähnlichen Vereinigungen festgestellt, und wie wurden diese jeweils geahndet?

Die Ausführung des VereinsG ist aufgrund des föderalen Systems in der Bundesrepublik Deutschland Länderangelegenheit. Die Bundesländer sind in dieser Sache unterschiedlich vorgegangen. Vereinzelt konnten Verstöße gegen das neue VereinsG durch die Polizei festgestellt und zur Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben werden. Einige der Fälle führten auch zur Verurteilung des/der Betroffenen.

Beispielhaft wird die Selbstanzeige des Bandidos MC am 19. Oktober 2017 erwähnt, als ein Mitglied des Bandidos MC mit einer Bandidos-Kutte vor dem Polizeipräsidium Bochum erschien, um ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das VereinsG zu provozieren. Am 7. November 2018 entschied das Landgericht Bochum in dieser Angelegenheit, dass das betroffene Mitglied des Bandidos MC wegen des öffentlichen Tragens der Kutte mit Abzeichen eines verbotenen Vereins zu einer Geldstrafe von 1.250 Euro verurteilt wird.

Eine Übersicht über die in den Bundesländern verfolgten Verstöße liegt der Bundesregierung nicht vor.

5. Inwieweit und mit welchen Mitteln haben die zur Umsetzung vereinsgesetzlicher Verbote zuständigen Behörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung Kontrollen an und in Clubhäusern und sonstigen Treffpunkten von Rockern und rockerähnlichen Vereinigungen durchgeführt, um nachzuprüfen, ob die verbotenen Symbole der Clubs dort entfernt wurden?

Das Bundeskriminalamt wurde durch die Bundesländer vereinzelt darüber informiert, dass im Rahmen der Streifentätigkeit die Prüfung stattfand, ob die verbotenen Symbole z. B. an Clubhäusern entfernt bzw. abgeändert wurden, so dass sie nicht mehr dem Verbot unterliegen.

Weiterhin wurden bei der polizeilichen Überwachung von Veranstaltungen bzw. in Kontrollstellen darauf geachtet, dass keine verbotenen Symbole öffentlich sichtbar sind oder getragen werden.

6. Welcher wirtschaftliche Schaden in welcher Höhe ist nach Kenntnis der Bundesregierung Rockerclubs durch die Änderung des Vereinsgesetzes vom März 2017 und das daraus resultierende Verbot, Symbole von Clubs zu zeigen, bei denen eine Ortsgruppe verboten wurde, entstanden, etwa weil keine Kleidungs- oder Schmuckstücke mit den entsprechenden Symbolen mehr verkauft werden dürfen?

Inwieweit dürfen entsprechende Artikel von Deutschland aus bzw. von hier ansässigen Anbietern ins Ausland verkauft werden und diesbezüglich auf Internetplattformen beworben werden?

Die Bundesregierung kann den entstandenen wirtschaftlichen Schaden nicht beziffern, da keine Erkenntnisse über Verkaufszahlen vorliegen. Ein Bewerben sowie Verkauf der Artikel ins Ausland ist zulässig. Da die in Deutschland verbotenen Insignien nach den eigenen Clubregeln nur von sog. Vollmitgliedern getragen und gekauft werden dürfen, existieren hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung keine Internetplattformen. Der Kreis der Käufer ist stark limitiert und somit der wirtschaftliche Schaden eher als begrenzt einzuschätzen.

7. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Rockerszene verbreitet, Symbole des eigenen Rockerclubs als Tattoo zu tragen, und welche Maßnahmen müssen Personen, die zum Zeitpunkt entsprechender vereinsrechtlicher Verbote bereits Tattoos der unter diese Verbote bzw. Symbolverbote fallenden Clubs tragen, nach Ansicht der Bundesregierung ergreifen, um sich keines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz schuldig zu machen?

Inwieweit und in welchen Fällen hält die Bundesregierung es für verhältnismäßig und zumutbar, dass solche Personen sich entsprechende, schon vor dem Verbot getragene Tattoos entfernen lassen?

Die oben aufgeführten verbotenen Symbole dürfen nach den eigenen Clubregeln nur von „Vollmitgliedern“ verwendet werden. Hierzu zählen auch Tattoos der Clubinsignien, die häufig zur Erkennung der Zugehörigkeit zur Gruppierung gestochen wurden/werden. Sind die vorhandenen verbotenen Symbole nicht sichtbar, besteht keine Strafbarkeit. So können z. B. Tätowierungen auf dem Körper durch das Tragen von Langarmshirts oder Abkleben überdeckt werden, um nicht gegen das VereinsG zu verstoßen. Auch eine Entfernung oder Veränderung der Tätowierung ist theoretisch möglich, so dass sie nicht mehr unter die verbotenen Symbole fallen. Da mildere Mittel zur Verfügung stehen, ist eine zwangsläufige Entfernung von Tattoos nicht notwendig.

8. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung ausländische Rocker mit Kutten oder sonstigen Symbolen von welchen Rockerclubs und rockerähnlichen Vereinigungen, die in Deutschland dem vereinsrechtlichen Verbot unterliegen, bei der Ein- oder Durchreise oder einem Aufenthalt in Deutschland festgestellt, und wie wurde mit diesen Personen jeweils verfahren?

Der Bundesregierung ist bislang ein Einzelfall bekannt, bei dem ein Verstoß gegen das VereinsG durch den Aufenthalt eines ausländischen Mitglieds festgestellt wurde. Hierbei handelte es sich um einen Supporter des Hells Angels MC aus Frankreich. Die Person wurde auf einer öffentlichen Straße in Berlin-Friedrichshain mit einer Jacke festgestellt, auf denen die Schriftzüge „Support your local 81“ und „Support 81 Europe“ abgebildet waren. Das Kleidungsstück wurde durch die Polizeibeamten beschlagnahmt und ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das VereinsG eingeleitet.

9. Inwieweit und mit welchen Mitteln gibt es bei betroffenen Rockerclubs und rockerähnlichen Vereinigungen nach Kenntnis der Bundesregierung Bestrebungen, die vereinsrechtlichen Symbolverbote zu unterlaufen?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung versuchen die betroffenen Rockerclubs und rockerähnlichen Vereinigungen die Symbolverbote nicht zu unterlaufen. Eine Ausnahme stellt die provozierte Selbstanzeige des Bandidos MC in Bochum dar (s. Antwort zu Frage 4). Einzelne Gruppierungen versuchen durch andere, nicht verbotene, Ersatzsymbole ein gemeinsames Erkennungszeichen zu generieren.

10. Inwieweit und in welchen konkreten Fällen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von welchen Rockerclubs und rockerähnlichen Vereinigungen, die aufgrund des Verbots einzelner Ortsgruppen ihre Symbole und Abzeichen nicht mehr zeigen dürfen, Ersatzsymbole (auch in Form von Zahlen- oder Farbcodes, die vornehmlich Insidern bekannt sind) verwendet, und inwieweit unterliegen diese Ersatzsymbole ebenfalls dem vereinsrechtlichen Verbot (bitte entsprechende Symbole benennen)?

Wie in der Beantwortung zu Frage 9 dargestellt, nutzen einige Clubs Ersatzsymbole (wie BMC, HAMC, GMC oder „Government can't destroy us“) und tragen diese Kürzel auf ihren Jacken oder Kutten in den jeweiligen Farben. Weiterhin ist die Verwendung von Zahlencodes wie 184 durch ein Chapter des Red Devils MC bekannt. Eine abschließende Aufstellung solcher Ersatzsymbole ist aufgrund der Vielfalt nicht vorhanden, da diese Symbole nicht dem vereinsrechtlichen Verbot unterliegen.

11. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Behandlung der von Vertretern der Rockerclubs Hells Angels, Bandidos und Gremium MC beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde gegen die Änderung des Vereinsgesetzes?

Eine solche Verfassungsbeschwerde wurde der Bundesregierung bislang nicht zugestellt.

12. Ist der Bundesregierung eine Kooperation eigentlich verfeindeter oder konkurrierender Rockerclubs aufgrund der Verschärfung des Vereinsgesetzes vom März 2017 zur Kenntnis gelangt, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Nach der Änderung des VereinsG im März 2017 fand eine Kooperation zwischen den ansonsten konkurrierenden Gruppierungen des Bandidos MC, Gremium MC und Hells Angels MC statt, um gemeinsam gegen die Änderung des VereinsG vorzugehen. Der Gremium MC verabschiedete sich aus der Kooperation – vermutlich nach einem Übergriff des Hells Angels MC – und legte als erste Gruppierung selbstständig Verfassungsbeschwerde beim BVerfG Ende 2017 ein. Die beiden anderen Gruppierungen reichten gemeinsam Verfassungsbeschwerde gegen die Änderung des VereinsG im Jahr 2018 ein.

13. Als wie wirksam haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die mit der Änderung des Vereinsgesetzes vom März 2017 verbundenen Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung von sogenannter Rockerkriminalität erwiesen, wie gelangt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Änderung des VereinsG erhöhte nach Einschätzung der Bundesregierung das über das VereinsG erreichte Schutzniveau, denn vor der Änderung durften lediglich die verbotenen Chapter und Charter ihre Insignien nicht mehr besitzen und zeigen. Das führte dazu, dass Mitglieder von verbotenen Chartern/Chaptern zu anderen Ortsgruppen wechselten und somit ihre Abzeichen mit einem anderen Bottom Rocker wiederverwenden konnten. Nach der Änderung des VereinsG ist es Schwesterorganisationen von verbotenen Chartern/Chaptern nicht mehr gestattet, die bereits verbotenen Symbole wie das Vereinsabzeichen (Center Patch) in der Öffentlichkeit zu zeigen.

Das bedeutet, dass das von ihnen ausgehende Drohpotential durch die Darstellung von Stärke und Macht reduziert wurde. Als möglicher Effekt des neuen VereinsG ist ein Rückgang von in der Öffentlichkeit ausgetragenen gewaltsamen Auseinandersetzungen festzustellen. Die Anzahl der Gewaltstraftaten zwischen Rockergruppierungen ist gesunken. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung arrangieren sich die großen Rockergruppierungen wie Bandidos MC, Hells Angels MC und Gremium MC seither, um einen in ihrem Sinne positiven Ausgang der Verfassungsbeschwerde nicht zu gefährden.

14. Inwieweit liegt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Evaluierung zu den Folgen der Verschärfung des Vereinsgesetzes vom März 2017 vor?

Evaluierungen zu den Folgen der Änderungen des VereinsG sind der Bundesregierung nicht bekannt.

15. Inwieweit und in welchen konkreten Fällen waren bislang auch Gruppierungen von der Verschärfung des Vereinsgesetzes betroffen, bei denen es sich nicht um Rockergruppen oder rockerähnliche Gruppen handelt?

Das VereinsG und somit Vereinsverbote beziehen sich nicht ausschließlich auf Rockergruppierungen, sondern gelten für alle Gruppierungen, die einen oder mehrere der in § 3 VereinsG genannten Verbotsgründe erfüllen. Das Kennzeichenverbot in § 9 VereinsG gilt für alle verbotenen Vereine. Hierzu zählen z. B. auch nationalistische, islamistische oder rechtsextremistische Gruppierungen, die ihre verbotenen Kennzeichen ebenfalls nicht mehr in der Öffentlichkeit zei-

gen dürfen, sobald ein Verbot nach VereinsG vollziehbar wird. Eine Übersicht aller Einzelfälle, in denen die neue Rechtslage auf Bundes- und Landesebene von den zuständigen Behörden angewendet wurde, liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Ahndung von Verstößen gegen das VereinsG obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer.

